

Vorlage an den Landrat

Fragestunde der Landratssitzung vom 16. Dezember 2021
2021/708

vom 14. Dezember 2021

1. Roger Boerlin: Alters -und Pflegeheime BL

Aufgrund der traurigen Tatsache, dass es in den vergangenen Monaten auch in den APH 's Baselland zu mehreren Covid-Ansteckungen gekommen ist, mit zum Teil verheerenden Folgen, stellen sich folgende Fragen zu den APH's Baselland:

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

1.1. Frage 1: Wie oft werden die Alters -und Pflegeheime einer Qualitätsüberprüfung unterzogen?

Hier muss zwischen der Qualitätssicherung gemäss §11 APG (SGS 941), der Aufsicht der Gemeinden und Versorgungsregionen gemäss § 8 Ziff. 1 APG und der gesundheitspolizeilichen Aufsicht gemäss § 4, Ziff. 3 GesG (SGS 901) sowie § 8 Ziff. 2 und § 9 APG, unterschieden werden.

Die Qualitätssicherung gemäss § 11 APG obliegt den Gemeinden. Von diesen wurde eine Qualitätskommission eingesetzt, bestehend aus Vertretungen der Gemeinden, der Leistungserbringer und einer kantonalen Vertretung aus dem Amt für Gesundheit. Der aktuelle 4. Prüfzyklus dauert von 2021 bis 2025. Dabei wird bei allen Institutionen, die auf der Pflegeheimliste, SGS 941.13, gelistet sind, eine Qualitätskontrolle mittels des Instruments «Qualivista» (stationär – Qualitätsmanuale für die Langzeitpflege; www.qualivista.ch) durchgeführt.

Innerhalb der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion führt das Amt für Gesundheit (Kantonsärztlicher Dienst) Inspektionen im Rahmen der allgemeinen gesundheitspolizeilichen Aufsicht durch. Vorgesehen ist als Standardverfahren, dass jede Institution mindestens einmal in 5 Jahren, bei festgestellter Notwendigkeit öfter, inspiziert wird - der Fokus liegt dabei insbesondere seit Beginn der Covid-19 Pandemie auf risikobasierten Inspektionen. Daneben erfolgen auch kurzfristig angekündigte oder unangekündigte Inspektionen bei dringlichen Erkenntnissen oder Meldungen über potentielle gesundheitliche Gefährdungen von Bewohnenden sowie aktuell im Rahmen des COVID-19 Ausbruchsmanagements.

1.2. Frage 2: Was für Aussagen lassen sich über die Ergebnisse erfolgter Qualitätsüberprüfungen machen?

Die Situation der Pflegeheime ist als heterogen zu beurteilen. Es ist für einige Häuser aufgrund der angespannten Marktlage bezüglich verfügbarem Pflegefachpersonal z.B. eher schwierig, den Skill-

und Grade Mix¹ zugunsten von diplomierten Fachpersonen mit erweiterter Expertise zu verschieben. Dies war schon vor der Pandemie so; die aktuelle Lage hat die Situation jedoch verschärft, so dass viele Institutionen Mühe haben, freiwerdende Stellen zeitnah und adäquat zu besetzen.

1.3. Frage 3: Besteht zurzeit diesbezüglich Handlungsbedarf in den Alters- und Pflegeheimen?

Die einzelnen Heime können unterschiedliche Handlungsoptionen oder -bedarfe haben. Aus Sicht des Regierungsrates wäre beispielsweise eine Erhöhung des Skill- und Grademixes zugunsten von diplomierten Pflegefachpersonen und von Personen mit spezifischen Fachvertiefungen in den Bereichen «Demenz», «Geriatric», «Gerontopsychiatrie», «Palliative Care» oder «Infektionsprävention» denkbar. Eine andere Möglichkeit kann die Bildung eines Pools an Expertinnen und Experten sein, welche in mehreren Häusern in der jeweiligen Versorgungsregion eingesetzt werden könnten.

2. Christina Rita Jeanneret-Gris-Iseli: Impfungen und Testzentrum auch im KSBL

Die 5te Pandemiewelle ist in vollem Gange, erschwert durch eine ungenügende Impfquote in der Region und die Verzögerung der Booster-Impfung. Gleichzeitig wird eine weitere überlagerte Pandemiewelle mit der neuen Mutante Omikron erwartet. Richtigerweise wird zur Pandemiebekämpfungsmassnahme das Pooltesting ausgebaut und die Impfzentren erweitert.

Nun hat sich die Lage so zugespitzt, dass durch das fehlende Inhouse-Booster Setting im KSBL, Spitalmitarbeiter nur verzögert ihre dritte Impfung erhalten haben und deshalb gefährdet sind. Es sind bereits entsprechende Krankheitsfälle aufgetreten. Das Auslagern der Booster Impfung ins Impfzentrum Muttenz hat zu weiteren Verzögerungen der Impftermine für die Bevölkerung geführt. Personal das für ein Impfzentrum in Frage kommt, ist nicht von den Pflegestationen oder Intensivstation zu rekrutieren, es könnten beispielsweise Angestellte der Spitalapotheke hierfür geschult werden.

Aktuell wird richtigerweise das breite Pooltesten im KSBL angeordnet, leider mit fehlender Möglichkeit für ein professionelles Depooling-Testen inhouse. Zusätzlich hat die Einführung der 3G Regel für die ambulanten Patientenuntersuchungen im KSBL zu vielen Termin - Absagen geführt. Diesen Patienten wird zugemutet, sich irgendwo extern testen zu lassen. Verpasste Konsultationen sind die Folge, letztere können jedoch zu medizinischen Komplikationen führen. Ein spitalnahes Testzentrum würde hier Abhilfe schaffen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

2.1. Frage 1: Ist geplant, im KSBL ein spitalnahes Impfzentrum für rasch entschlossene, ambulante oder hospitalisierte Patienten und Mitarbeiter (Erstimpfung und Boosterimpfung) einzurichten, dies um die für die Bevölkerung eingerichteten Impfzentren zu entlasten?

Das KSBL plant in Absprache mit dem Amt für Gesundheit (AfG) keine neuerliche Covid-Impfkation. Eine solche wäre für das Spital unverhältnismässig aufwändig; dies gilt weniger für die Applikation des Impfstoffes («Pieks»), sondern vielmehr für die Datenverarbeitung. Sämtliche «kritischen Mitarbeitergruppen» des KSBL sind soweit gewünscht geboostert, alle anderen Mitarbeitenden erhalten problemlos kurzfristig einen Booster-Termin im kantonalen Impfzentrum in Muttenz.

¹ Skillmix: Beschreibt die unterschiedlichen (Berufs-) Erfahrungen und individuellen Fähigkeiten der Mitarbeitenden; Grademix: Beschreibt die unterschiedlichen offiziellen (Zusatz-) Ausbildungen der Mitarbeitenden (Quelle: www.curaviva.ch)

2.2. Frage 2: Ist geplant im KSBL ein Testzentrum für ambulante Patienten und Mitarbeiter einzurichten, einerseits um ein rasches, professionelles Depooling zu gewährleisten und andererseits um den ambulanten Patienten ein unkompliziertes Testen vor ihrer Konsultation zu ermöglichen?

Das KSBL plant die Einrichtung einer solchen Testmöglichkeit («Abstrich-Zimmer»), jedoch muss für die Umsetzung noch geeignetes Personal organisiert werden. Das Spital bereitet in diesem Zusammenhang im Rahmen des KKS einen entsprechenden Antrag um subsidiäre Unterstützung durch die Armee vor.

3. Jan Kirchmayr: Terminvergaben für Erst- und Boosterimpfungen

In verschiedenen Ländern, beispielsweise Spanien, hat der Staat der Bevölkerung kurz nach dem Start der Impfkampagne einen Termin für die Erstimpfung zugestellt. Personen, welche diesen Termin nicht wahrgenommen haben, wurden vom Staat kontaktiert und erhielten ein Angebot für ein Beratungsgespräch zum Thema Corona-Impfung. Die hohe Impfquote in Spanien zeigt, dass sich dieses Vorgehen gelohnt hat. Allenfalls liesse sich die Quote an Erstimpfungen im Kanton Basel-Landschaft steigern, würde man den Personen ohne Erstimpfung per Post einen Termin für eine Erstimpfung zustellen und sie bei der Nichtwahrnehmung dieses Termins kontaktieren.

Inzwischen werden auch im Kanton Basel-Landschaft fleissig Auffrischungsimpfungen gespritzt. Verschiedene Kantone haben die doppeltgeimpfte Bevölkerung per SMS darauf hingewiesen, dass sie nun einen Termin für eine Auffrischungsimpfung vereinbaren können. Im Kanton Basel-Landschaft ist dies jedoch nur teilweise geschehen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

3.1. Frage 1: Aus welchen Gründen hat der Regierungsrat auf direkte Terminvergaben für Erstimpfungen verzichtet und ist es allenfalls eine Option, dies nun noch nachzuholen?

Es war nie vorgesehen, jedem/r Bewohnenden direkt einen Erstimpfungstermin zu vergeben. Erstens besteht nach wie vor keine Impfpflicht gegen SARS CoV-2 (Covid-19). Zweitens gibt es Personen, die aufgrund ihres Gesundheitszustandes entweder sehr früh, oder gar nicht geimpft werden sollen.

Mittlerweile ist es allen Impfwilligen möglich, bei der Anmeldung zur Erstimpfung einen Termin auszuwählen und sich diesen somit «direkt vergeben zu lassen».

3.2. Frage 2: Aus welchen Gründen wurden nicht alle Doppeltgeimpften via SMS an die Auffrischungsimpfung erinnert und ist es eine Option, dies nun noch nachzuholen und alle Doppeltgeimpften auf den Booster hinzuweisen?

Eigentlich hätten alle Doppeltgeimpften durch die externe, bundesnahe Plattform «Soignez-Moi» an die Auffrischungsimpfung/Booster erinnert werden sollen.

Leider hat laut «Soignez-Moi» sowohl bei den SMS an Ü50 vor einer Woche, als auch bei den U50 am letzten Freitag eine Systemüberlastung zu einer Fehlfunktion geführt. Obwohl von kantonaler Seite die Zielgruppe genau definiert ist, wurden Personen entweder gar nicht oder dann mehrfach von der externen Plattform «Soignez-Moi» angeschrieben. «Soignez-Moi» geht von einer Fehlerquote von mehr als 10'000 Personen landesweit aus. Andere Kantone waren mit dem gleichen Problem konfrontiert. Der Kanton hat sich bei «Soignez-Moi» beschwert.

4. Jan Kirchmayr: Ansteckungen des Lehrpersonals

Bereits während der Impffensive im Frühling und Sommer wurde kritisiert, dass Lehrpersonen vom prioritären Impfen ausgeschlossen sind, dies, obwohl Primarlehrpersonen permanent einem massiven Risiko ausgesetzt sind. Die Schüler*innen auf dieser Stufe tragen keine Maske, die Virenlast ist deshalb viel höher, Impfdurchbrüche bei Primarlehrpersonen kommen viel häufiger vor. Die Fallzahlen des Kantons sprechen Bände (<https://www.baselland.ch/politik-und-behörden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsarztlicher-dienst/aktuelles/covid-19-faelle-kanton-basel-landschaft/covid-19-faelle-schulen>).

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (FF) und Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (MB) beantwortet.

4.1. Frage 1: Welche Schlüsse zieht der Kanton aus seiner Impfstatistik bezüglich Ansteckungen des Lehrpersonals: Ist er der Ansicht, dass er als Arbeitgeber die Lehrpersonen genügend schützt?

Seitens des Regierungsrats beziehungsweise des Kantons, wurde den Lehrpersonen im Juni resp. im Juli ein spezifisches Impfwochenende angeboten. Ein Grossteil der Lehrpersonen konnte von diesem Angebot Gebrauch machen. Inzwischen steht allen Einwohnerinnen und Einwohnern die Möglichkeit offen, sich für eine Booster-Impfung anzumelden.

Zusätzlich hat der Kanton auf allen Stufen entsprechende Schutzmassnahmen ergriffen, um die Lehrpersonen je nach aktueller Lage gut zu schützen. Für die kantonalen Schulen stellt der Kanton Schutzmasken, bei Bedarf und für besonders gefährdete Lehrpersonen FFP2-Masken zur Verfügung. Gleiches gilt für die Primarstufe, wobei die Gemeinden für die Beschaffung der entsprechenden Schutzmaterialien zuständig sind.

4.2. Frage 2: Aus welchen Gründen lernt der Kanton nicht aus den Erfahrungen aus dem Sommer und priorisierte die Boosterimpfung für Primarlehrpersonen?

Der Regierungsrat hält sich in der Frage nach der Priorisierung von Auffrischimpfungen («Booster») an die Zulassungsentscheide von Swissmedic sowie an die Empfehlungen der Eidgenössischen Kommission für Impffragen (EKIF)². Danach sollen *«aufgrund der aktuellen Daten zur Reduktion des Schutzes vor schwerer Erkrankung und Hospitalisation Personen ab 65 Jahren prioritär Zugang zur Auffrischimpfung erhalten»*. Gemäss der momentanen Evidenz wird eine Auffrischimpfung gegen Covid-19 *«(i) zur Verbesserung des direkten und indirekten Schutzes vor schweren Erkrankungen insbesondere bei älteren Personen sowie häufigen milden Verläufen in allen Altersgruppen, (ii) zur Aufrechterhaltung der Gesundheitsversorgung und (iii) zur Eindämmung der epidemischen Welle durch Verminderung der Viruszirkulation»* empfohlen.

Auf Basis dieser Informationen wurden in unserem Kanton die Personen älter als 75 Jahre sowie die Alters- und Pflegeheime prioritär «geboostert». Anmelden können sich seit dem 3. Dezember alle Personen älter als 50 Jahre und seit dem 10. Dezember auch jüngere.

Zudem werden die Schutzkonzepte der Schulen periodisch der epidemiologischen Lage angepasst. Seitens Kanton wurden weitere Massnahmen getroffen, um die Lehrpersonen zusätzlich zu schützen. Die Maskenpflicht ab der 1. Klasse und das breite Testen als Pflicht wurden angeordnet. Nach den Winterferien erfolgt ein «Eintrittstest» mittels breitem Testen in allen Schulen, der Präsenzunterricht wird erst aufgenommen, wenn die negativen Resultate vorliegen.

² Aktuellste Empfehlung einer Auffrischimpfung gegen Covid-19 mit einem mRNA-Impfstoff (Stand 26.11.21)

4.3. Frage 3: Nimmt die Regierung die Durchseuchung an den Primarschulen bewusst in Kauf?

Nein. Das «Ereignis Management» prüft im Zusammenhang mit der Kontakt-Rückverfolgung die gemeldeten Ausbrüche in Schulen und ordnet gegebenenfalls weitere Massnahmen an wie Sequenzierungen, Umgebungsabklärungen oder Quarantänen.

Am 14. Dezember 2021 haben das BAG und die EKIF zudem neue Empfehlungen betreffend die Impfung von Kindern veröffentlicht. Danach wird die Covid-19-Impfung Kindern im Alter von 5–11 Jahren empfohlen, deren Eltern / Erziehungsberechtigte diese aufgrund der individuellen Nutzen-Risiko-Abwägung für Ihr Kind wünschen. Diese Empfehlung gilt besonders für Kinder im Alter von 5–11 Jahren, die:

- a) wegen einer chronischen Erkrankung bereits stark gesundheitlich belastet sind, um möglichst jede zusätzliche Erkrankung / Infektion zu verhindern.
- b) enge Kontakte (Haushaltsmitglieder) von Personen sind, die sich z. B. wegen Immundefizienz selbst mit der Impfung nicht ausreichend schützen können.

Eine Grundimmunisierung mit den mRNA-Impfstoffen Comirnaty® (von Pfizer / BioNTech) und Spikevax® (von Moderna) wird Personen ab dem Alter von 12 Jahren empfohlen.

5. Miriam Locher: Corona an den Schulen 1

Die Corona-Situation an den Schulen spitzt sich seit Wochen zu. Die Fallzahlen sind seit den Herbstferien massiv in die Höhe geschossen. Vor allem an den Primarschulen steigen die Zahlen der betroffenen Schülerinnen und Schüler und Lehrpersonen sehr stark. (vgl. <https://www.baselland.ch/politik-und-behorden/direktionen/volkswirtschafts-und-gesundheitsdirektion/amt-fur-gesundheit/medizinische-dienste/kantonsaerztlicher-dienst/aktuelles/covid-19-faelle-kanton-basel-landschaft/covid-19-faelle-schulen>). Gleichzeitig werden Stimmen aus der Elternschaft lauter, welche ihre Unzufriedenheit über die momentan stattfindende Durchseuchung äussern.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

5.1. Frage 1: Welche Möglichkeiten stehen den Erziehungsberechtigten zur Verfügung, wenn sie die Schutzmassnahmen an den Schulen als unzureichend erachten?

Den Erziehungsberechtigten stehen diesbezüglich keine Möglichkeiten zu. Der Regierungsrat ist der Auffassung, dass sämtliche Massnahmen, welche in enger Zusammenarbeit mit dem Kantonsärztlichen Dienst erarbeitet wurden und für alle Schulen verbindlich sind, ihre Wirksamkeit nicht verfehlen.

Die bereits heute geltenden Schutzmassnahmen sind von allen Personen verbindlich einzuhalten. Unterstützend wirken individuelle Schutzmassnahmen, wie das freiwillige Tragen einer Maske (bislang empfohlen ab der 1. bis 4. Klasse der Primarschule).

Da sich die aktuelle Lage weiter verschärft hat, hat der Regierungsrat per 3. Januar 2022 weitergehende Schutzmassnahmen beschlossen (Ausweitung der Maskenpflicht, Obligatorium Breites Testen, gestaffelte Wiederaufnahme des Schulunterrichts).

In alle Überlegungen miteinzubeziehen ist, dass es im Rahmen der Covid-19-Pandemie immer Personen geben wird, welchen die geltenden Massnahmen zu wenig weitreichend sind und andere, für welche die Massnahmen zu weit gehen. Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (BKSD) beurteilt und analysiert - in enger Zusammenarbeit mit der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion (VGD) - in ihren wöchentlichen Sitzungen die Lage in den Schulen und stützt sich dabei auf die fachliche Expertise des Kantonsärztlichen Diensts.

5.2. Frage 2: Welche Möglichkeiten haben die Erziehungsberechtigten, deren Kinder Schulklassen besuchen, in denen die angeordneten Massnahmen nicht eingehalten werden?

Bei generellem nicht einhalten von Massnahmen wie bspw. der Maskentragpflicht ist das Gespräch mit der Lehrperson zu suchen. Weiter kann im Rahmen einer nicht eingehaltenen Quarantäne oder Isolation eine Meldung an den Kanton erfolgen. Die Bevölkerung wird regelmässig seitens Bund und Kanton dazu aufgerufen, die geltenden Schutzmassnahmen einzuhalten.

5.3. Frage 3: Sind Änderungen bezüglich der Möglichkeiten für die Erziehungsberechtigten, welche für ihr Kind und ihr Umfeld ein Risiko im Schulbesuch in der aktuellen Corona-Situation sehen, geplant?

Nein. Für alle Schülerinnen und Schüler des Kantons gilt die Schulpflicht. Die Schutzmassnahmen an den Schulen BL sind gestützt auf die Expertise des Kantonsärztlichen Diensts ausreichend, um den Präsenzunterricht unter grösstmöglichem Schutz vor Ort gewährleisten zu können. Die Schulen stellen jedoch ein Abbild der gesellschaftlichen Entwicklung dar. Wenn die Fallzahlen generell steigen, so nehmen diese auch in den Schulen merklich zu.

6. Marc Schinzel: Eindämmung des Übertragungsrisikos an den Schulen: Maskentragpflicht ab der 1. Primarschulklasse und 3G für Lehrpersonen

Die Bekämpfung von Covid erfordert noch immer unsere volle Aufmerksamkeit. Der Winter steht erst am Anfang. Infektionen durch die neue, hoch übertragbare Omikron-Variante müssen möglichst unterbunden bzw. verzögert werden, um eine Überlastung der Spitäler und der Intensivstationen zu verhindern.

Ein Hot Spot sind die Schulen. Namentlich die Primarschulen, wo enge räumliche Kontakte zwischen Lehrpersonen und Kindern und zwischen den Kindern untereinander systembedingt sind, spielen bei der Verbreitung des Covid-Virus eine wichtige Rolle. Schulschliessungen sind unbedingt zu vermeiden. Um den Präsenzunterricht gewährleisten zu können, müssen wirksame Schutzmassnahmen in den Klassen getroffen werden.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

6.1. Frage 1: Masken tragen nachweislich dazu bei, die Übertragung des Virus in Räumen, in denen sich viele Personen aufhalten, zu reduzieren. Im Kanton Aargau gilt mit Schulbeginn nach den Ferien (10. Januar 2022) eine Maskentragpflicht ab der ersten Klasse der Primarschule. Dieselbe Massnahme beschloss auch der Kanton Zürich (ab dem 3. Januar 2022). Beabsichtigt der Kanton Baselland ebenfalls, nach den Ferien die Maskentragpflicht an der Primarschule ab der ersten Klasse einzuführen?

Ja. Aufgrund der epidemiologischen Lage resp. der hohen Fallzahlen an den Baselbieter Schulen, insbesondere auf Primarstufe, hat der Regierungsrat ein umfassendes Massnahmenpaket für den Schulstart ab 3. Januar 2022 beschlossen. Eine der Massnahmen ist die Maskentragpflicht ab der 1. Klasse der Primarschule.

6.2. Frage 2: Was spricht für, was gegen eine Ausweitung der Maskenpflicht auch auf die 1. bis 4. Klassen der Primarschule?

Der Beschluss zur Einführung einer Maskenpflicht ab der 1. Klasse der Primarschule wurde auf Basis der aktuell sehr angespannten Lage resp. der hohen Infektionszahlen vor allem in den unteren Klassen der Primarstufe gefällt.

6.3. Frage 3: Nach wie vor unterrichteten Lehrpersonen an basellandschaftlichen Schulen, die nicht geimpft, genesen oder getestet sind. Die Teilnahme am Spucktest ist freiwillig. Ist das eine sinnvolle Strategie der Pandemiebekämpfung am Hot Spot Schule? Müsste der Kanton, auch um gegenüber den Schülerinnen und Schülern, ihren Eltern und den vielen Lehrpersonen, die sich schützen, glaubwürdig zu bleiben, nicht wenigstens von den Lehrpersonen 3G einfordern?

Die Möglichkeit eine 3-G-Regelung am Arbeitsplatz einzuführen wird vom Bund in der Covid-19-Verordnung besondere Lage geregelt. Demnach kann von den Mitarbeiterinnen und Mitarbeitern nur dann ein Zertifikat verlangt werden, wenn dies der Festlegung angemessener Schutzmassnahmen dient bzw. andere Massnahmen als Schutz nicht ausreichen (Art. 25 Abs. 2bis).

Der Kanton Basel-Landschaft als Arbeitgeber kennt mit Ausnahme vereinzelter Veranstaltungen keine 3-G-Regelung am Arbeitsplatz. Der Regierungsrat hat gestern, 14. Dezember 2021, jedoch entschieden, dass nach den Weihnachtsferien u.a. alle Lehrpersonen der öffentlichen Schulen obligatorisch am Breiten Testen BL teilnehmen müssen. Zusammen mit der ab neuem Jahr erweiterten Maskenpflicht ab der 1. Primarklasse und den bekannten Massnahmen wie Abstandhalten wo möglich, Händewaschen, regelmässiges Lüften etc. bestehen genügend Schutzmassnahmen, weshalb das Vorlegen eines Zertifikats auch weiterhin grundsätzlich nicht verlangt werden kann. Die neu obligatorische Teilnahme am Breiten Testen führt zwar nicht zur Ausstellung eines Zertifikats, gewährleistet aber einen vergleichbaren Schutz davor, dass Schulbeteiligte das Virus unbemerkt in die Schule tragen.

7. Anita Biedert: Volksschule und Covid-19/Omikron

Aufgrund der grossen Anzahl von Schülerinnen und Schülern (SuS), die positiv auf das Coronavirus getestet worden sind und der Gefahr, dass sich SuS vermehrt mit Omikron anstecken, stehen folgende Fragen betreffend künftige Organisation des Schulalltags zur Diskussion.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

7.1. Frage 1: Die Praxis zeigt, dass Erziehungsberechtigte ihre negativ getesteten Kinder aufgrund positiver Fälle in der Klasse präventiv zu Hause behalten. Wie wird das Fernbleiben disziplinarisch behandelt (Jokertage/Dispens entschuldigt)?

Generell gilt für alle Schülerinnen und Schüler der Volksschule die Schulpflicht, welche vor Ort erfüllt werden muss. Bei einem allfälligen Fernbleiben ist wichtig, dass die Lehrperson oder die Schulleitung auf die Erziehungsberechtigten zugeht und das Gespräch sucht, um allfällige offene Fragen und Unsicherheiten auszuräumen. Ist die Abwesenheitsdauer jedoch unbestimmt, muss zum Wohle des Kindes ein Disziplinarverfahren eingeleitet werden.

7.2. Frage 2: Es darf nicht davon ausgegangen werden, dass alle SuS der Primarschule – im Gegensatz zu den SuS der Sekundarschule, die mit einem iPad ausgerüstet sind – die notwendigen technischen Geräte für den Fernunterricht zur Verfügung haben (Quarantäne). Ist aufgrund der Erfahrungen sichergestellt, dass bei Quarantäne alle SuS der Primarschule das nötige Arbeitsmaterial zur Verfügung haben respektive sind alle Schulen in der Lage, dies zu gewährleisten? Würde der Kanton den Gemeinden bei Bedarf die entsprechende Unterstützung anbieten können?

Inzwischen haben alle Schulen ausreichende Erfahrungen mit Quarantänefällen sowie mit dem Fernunterricht sammeln können. Das Amt für Volksschulen (AVS) hat dazu entsprechende Checklisten für den Fernunterricht auf der Primarstufe, wie auch auf der Sekundarstufe I erarbeitet und diese stehen den Schulen auf der Website [Fernlernen — baselland.ch](https://www.baselland.ch) vollumfänglich zur Verfügung. Den Schulen wurde ein Informationsblatt mit den Eckwerten für das Notfallszenario «Fern-

unterricht» zugestellt, welches für die Volksschulen des Kantons BL gilt, sofern auf Bundesebene keine anderen Vorgaben in Kraft treten.

Eine temporäre Weitergabe von Computern von den kantonalen an die kommunalen Schulen ist aktuell nicht möglich. Gegenwärtig sind die Schülerinnen und Schüler der Sekundarschulen noch nicht vollständig mit persönlichen iPads ausgerüstet. Bei einer erneuten Umstellung auf Fernunterricht werden die noch vorhandenen Reservegeräte von den kantonalen Schulen selber benötigt.

7.3. Frage 3: Die Infektionszahlen nach Schulferien waren bis anhin steigende. Welche Massnahmen an den Schulen sieht der Regierungsrat für den Zeitpunkt nach den Weihnachtsferien vor (Durchtesten am ersten Schultag/Impf- und Teststrategie/ Verbesserung Raumklima)?

Der Regierungsrat hat an seiner Sitzung vom 14. Dezember 2021 folgende, zusätzliche Schutzmassnahmen, welche ab dem 3. Januar 2022 in Kraft treten, beschlossen:

- **Ausweitung der Maskenpflicht in Innenräumen auf die 1. bis 4. Primarklasse**
Diese Ausweitung gilt ebenfalls für die Angebote der schulergänzenden Betreuung und Schülergruppen in Kindertagesstätten. Nicht betroffen sind Kindergärten.
- **Breites Testen wird obligatorisch**
Diese Massnahme leistet nachweislich einen wesentlichen Beitrag zur Aufdeckung von positiven Fällen an den Schulen und zur Unterbrechung von Übertragungsketten.
- **Gestaffelte Wiederaufnahme des Schulunterrichts**
Die Primar- und Sekundarschulen des Kantons starten am 3. Januar 2022 im Fernunterricht. Die Rückkehr in den Präsenzunterricht erfolgt gestaffelt, nachdem eine Klasse am «Breiten Testen Baselland» teilgenommen hat und ein negatives Testergebnis vorliegt. Für die Zeit des Fernunterrichts stellen die Primarschulen ein Betreuungsangebot sicher, sofern die Kinder nicht zuhause betreut werden können.

8. Miriam Locher: Corona an den Schulen 2

Am 2.9.2021 wurde der Vorstoss bezüglich Luftfiltern an den Schulen überwiesen. Die Wirkung der entsprechenden Geräte ist unbestritten. Trotz der steigenden Zahlen an den Schulen ist der Vorstoss hängig. Gerade für Klassen mit kleineren Kindern, für welche keine anderen Schutzmassnahmen wie Masken usw. angeordnet sind, wäre eine entsprechende Anschaffung solcher Geräte wichtig, um die Luft von den belasteten Aerosolen zu reinigen und die Ansteckungen einzudämmen.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion (FF) und der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion (MB) beantwortet.

8.1. Frage 1: Welche Haltung vertritt der Regierungsrat gegenüber der privaten Anschaffung von Luftfiltern für die Klassenzimmer durch Lehrkräfte?

Vorbemerkung: Die Antworten nehmen direkt Bezug auf unsere Antworten auf das Postulat Luftfilter 2021/534.

Um einen möglichst hohen Abscheidegrad von Aerosolen in den Klassenzimmern zu erreichen sind bei der Beschaffung von Luftreinigungsgeräten folgende Punkte zu beachten:

- Standortplatzierung im Raum
- Sicherstellung eines 5- bis 6-fachen Luftwechsels pro Stunde
- Die Absaugung hat direkt dort zu erfolgen wo die Aerosole entstehen
- Einsatz von Luftreinigungsgeräten mit geeigneten Filtersystemen, bestehend aus Vorfilter, Schwebstofffilter H13/H24 (HEPA / «High Efficiency Partikulare Air») und Aktivkohlefilter

- Sicherstellen der Wartung inkl. fachgerechte Entsorgung der Filter durch ausgebildetes Personal

In Anbetracht der oben erwähnten Punkte und der unterschiedlichen Zimmer-Geometrie, Möblierung und Bestuhlung, ist weder eine allgemeine Geräteempfehlung, eine breit abgestützte Evaluation noch eine Abschätzung der Anzahl Geräte pro Raum ohne weiteres möglich. Weder durch das Hochbaumt noch für Lehrkräfte.

8.2. Frage 2: Welche Haltung vertritt der Regierungsrat gegenüber der Anschaffung von Luftfiltern für Klassenzimmer durch die Erziehungsberechtigten?

Auch für Erziehungsberechtigte ist eine solche Abschätzung nicht möglich. Der Einsatz von Luftfiltern wiegen sowohl die Schülerschaft wie auch die Lehrkräfte in falsche Sicherheit. Weiter ist die Sicherstellung der Betriebsvorschriften des Lieferanten sowie eine fachgerechte Wartung dauernd durch den Beschaffer zu gewährleisten.

Fazit zu Pkt 8.1 und 8.2

Mobile Luftreinigungsgeräte könnten nur eine unterstützende/flankierende Massnahme sein, um Aerosole in der Raumluft zu reduzieren/minimieren. Trotz mobiler Luftreinigungsgeräte werden alle bisherigen Massnahmen inkl. das Lüften notwendig bleiben. Mobile Lüftungsgeräte sind auch nicht in der Lage, ausgeatmetes Kohlendioxid (CO₂) gegen Sauerstoff auszutauschen und die überschüssige Feuchte im Raum abzuführen.

8.3. Frage 3: Erachtet der Regierungsrat den Unterricht in Halbklassen als vorübergehende Massnahmen bei steigenden Zahlen als probate Übergangslösung bis zur Anschaffung von Luftfiltern für Klassen ohne Maskenpflicht?

Es liegen verschiedene Szenarien vor, wie beispielsweise der von der Interpellantin vorgeschlagene Halbklassenunterricht. Halbklassen vermindern naturgemäss das Risiko einer Ansteckung. Weiter steht jedem Schüler/jeder Schülerin im Raum mehr Luft zur Verfügung was sich positiv auf die Luftqualität auswirken kann. Unter Einbezug der aktuellen Lage werden diese intensiv mit allen beteiligten Partnern (Schulleitungen, Lehrpersonen) diskutiert.

9. Peter Hartmann: TNW: Reduktion der Gültigkeitsdauer von Mehrfahrtenkarten von 3 Jahren auf 1 Jahr

In einer 24-seitigen Broschüre hat der TNW im Vorfeld des Fahrplanwechsels über die Neuerungen und Änderungen zum Fahrplanwechsel vom 12. Dezember 2021 informiert. So profitieren Besitzerinnen und Besitzer eines U-Abo neu von Gutscheinen und recht kurzfristig wurde auch bekannt, dass das U-Abo nun definitiv trinational gültig ist.

Keine Erwähnung auf den 24 Seiten fand die massive Verkürzung der Gültigkeit von TNW-Mehrfahrtenkarten von 3 Jahren auf 1 Jahr ab Kaufdatum, welche mit dem Fahrplanwechsel in Kraft getreten ist.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bau- und Umweltschutzdirektion beantwortet.

9.1. Frage 1: Wurde die Regierung bzw. die Abteilung Öffentlicher Verkehr des Amts für Raumplanung zu dieser Kunden-unfreundlichen Änderung vorab informiert oder gar befragt?

Die Regierung ist über die neue Gültigkeitsdauer nicht vorgängig informiert worden. Allerdings liegt die Kompetenz über solche Entscheide bei den Transportunternehmen bzw. deren Verbänden.

9.2. Frage 2: Was ist der Grund für die massive Verkürzung der Gültigkeitsdauer von TNW-Mehrfahrtenkarten?

Die Gültigkeit von Entwertungskarten wurde durch Alliance SwissPass auf ein Jahr reduziert. Es handelt sich also um keinen Entscheid des TNW, vielmehr hat sich der TNW gegen diese Regelung ausgesprochen. Trotzdem muss er diesen Branchenentscheid nachvollziehen. Die Umsetzung wurde durch Alliance SwissPass in ihrer Medienmitteilung im September kommuniziert. Der TNW verweist in seiner Homepage Tarifverbund Nordwestschweiz (tnw.ch) auf die Medienmitteilung von Alliance SwissPass:

[Attraktivere öV-Angebote für Kinder und Jugendliche, Touristen und Menschen mit eingeschränkter Mobilität - Alliance SwissPass](#)

Als Grund für die Verkürzung gibt Alliance SwissPass an: «Im Sinne der Sortimentsvereinfachung harmonisiert die Alliance SwissPass per Fahrplanwechsel die Gültigkeit aller neu ausgegebenen Entwertungskarten einheitlich auf ein Jahr. Heute sind Einer-Entwertungskarten und Mehrfahrtenkarten mit unterschiedlichen Gültigkeitsdauern im Umlauf».

9.3. Frage 3: Können nicht vollständig verbrauchte Mehrfahrtenkarten anteilmässig zurückerstattet werden, wenn sie vor Ablauf eines Jahres nicht vollständig aufgebracht werden?

Sollte jemand teilweise unbenützte Mehrfahrtenkarten besitzen, kann er diese erstatten lassen. Die Erstattungsbedingungen werden national geregelt. Dabei fällt eine Bearbeitungsgebühr von 5.— Franken an. [Übersicht der Tarife & Vorschriften - Alliance SwissPass](#) (siehe Tarif 600.9 Erstattungen, Seite 24)

10. Matthias Ritter: Wolf im Oberbaselbiet

Am 18. November 2021 wurden in Lauwil sieben Geissen gerissen, verteilt auf der ganzen Weide. Fünf Geissen waren bereits tot, als sie durch den Landwirt gefunden wurden, zwei musste er in der Folge von ihrem Leid erlösen. Die Vermutung, dass es ein Wolf gewesen sei, wurde durch die Universitäten Bern und Lausanne bestätigt. Die Familie ist untröstlich über das Leid der Tiere. Auch wurde in Zeglingen ein Wolf gesichtet. Die Landwirte, Jäger und Tierhalter im Oberbaselbiet machen sich grosse Sorgen. Wird er sich nun wieder ansiedeln?

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Volkswirtschafts- und Gesundheitsdirektion beantwortet.

Einleitung

Im Baselbiet ist jederzeit mit dem Auftreten von Einzelwölfen zu rechnen. Nun wurde Wolfspräsenz im Baselbiet erstmals bestätigt. Wölfe können sowohl aus dem Alpenraum als auch aus Deutschland und Frankreich einwandern. Der Wolf von Lauwil ist italienischer Abstammung. Dass es sich bei dem Wolf in Zeglingen um den gleichen Wolf handelt, der die Ziegen in Lauwil gerissen hat, ist nicht nachgewiesen. Wölfe können in kurzer Zeit grosse Distanzen zurücklegen: Ein Wolf kann leicht 50 km in einer Nacht zurücklegen, im Durchschnitt sind es gegen 25 km. Gerade Jungwölfe wandern weite Strecken, sind eher neugierig, entsprechend weniger scheu und haben geringere Erfahrung in der Jagd. Mit dem Anwachsen der Wolfspopulation in der Schweiz ist auch häufiger mit dem Auftauchen von Einzelwölfen im Baselbiet zu rechnen. Ob sich das Obere Baselbiet auch für einen Teil eines Streifgebiets eines Rudels eignet, ist ungewiss. Wölfe brauchen insbesondere für die Aufzucht der Jungtiere ruhige Rückzugsmöglichkeiten.

10.1. Frage 1: Welche Unterstützung können die Landwirte und Tierhalter im Oberbaselbiet erwarten?

An Herdenschutzmassnahmen beteiligt sich der Bund bis zu 80%. Darunter fallen der Einsatz von Herdenschutzhunden sowie die elektrische Verstärkung von Weidezäunen (Jagdverordnung

(JSV), Art. 10^{ter}). Die kantonale Verwaltung steht selbstverständlich beratend zur Seite und unterstützt die Landwirte und Tierhalter mit allen zur Verfügung stehenden Möglichkeiten.

Wildschäden, die auf den Wolf zurückzuführen sind, werden vollständig entschädigt. Grundlage für die Höhe der Entschädigung bilden die Einschätztabellen der nationalen Zuchtverbände. Von der Entschädigung trägt der Bund 80%, wenn der Kanton die Restkosten trägt (JSV, Art. 10). Dies ist in Basel-Landschaft so vorgesehen. Bei andauernder oder wiederkehrender Wolfspräsenz sind zumutbare Herdenschutzmassnahmen (JSV, Art. 10^{quinquies}) Voraussetzung für die Entschädigung von Nutztierriessen.

Die Kantone sind zuständig für das Sammeln von Hinweisen und Beweisen für die Präsenz von Wölfen (Jagdverwaltung). Ebenfalls sind die Kantone zuständig für die Organisation des Herdenschutzes (Ebenrain) und die Information sowie den Einbezug der betroffenen Interessengruppen (gemeinschaftlich). Im Fall von Lauwil haben die Behörden schnell reagiert. Die betroffene Familie wurde umgehend unterstützt. Die gerissenen Tiere wurden zur Untersuchung nach Bern gebracht und auch die genetische Untersuchung in Lausanne konnte wesentlich schneller (14 Tage) als allgemein üblich (2-3 Monate) durchgeführt werden. So konnte schnellstmöglich nachgewiesen werden, dass es sich beim Angreifer tatsächlich um einen Wolf handelte. Die gerissenen Tiere können entsprechend finanziell entschädigt werden.

Zudem wurde die Familie bezüglich Herdenschutzmassnahmen beraten und bei der Umsetzung unterstützt. Nebst einer Beratung zur längerfristigen Planung des Herdenschutzes hält der Kanton ein Notfallset bereit. Das darin enthaltene Zaunmaterial, Flatterband etc. kann auf einem Betrieb mit erstmaliger, akuter Wolfspräsenz ausgeliehen und umgehend eingesetzt werden. Diese und weitere Unterstützung soll auch in Zukunft geleistet werden können.

10.2. Frage 2: Was empfiehlt der Kanton den Landwirten und Tierhalter?

Solange Wolfspräsenz nachweisbar ist, sollten Herdenschutzmassnahmen umgesetzt werden. So wurde den Betrieben mit Nutztierhaltung bereits empfohlen, wenn möglich nachts einzustallen. Aktuell erhält die Jagdverwaltung keine Meldungen oder gar gesicherte Nachweise, dass der Wolf noch in der Region ist. Auch aus den Nachbarkantonen (AG, SO, JU, BE) wurde keine Präsenz gemeldet. Die Kantone sind im direkten Austausch. Soweit möglich sollten die Schutzmassnahmen vorerst aufrechterhalten werden. Der Kanton prüft aktuell verbesserte Möglichkeiten, um Wolfspräsenz feststellen zu können.

Mittelfristig sollten Nutztierhalterinnen und Nutztierhalter ihre Zäune, welche in der Regel im Basbiet ohnehin schon für die Weideführung genutzt werden, möglichst wolfsicher gestalten (Anzahl und Höhe der Litzen, erkennbare Farben (blau/weiss), Stromstärke, guter Bodenabschluss, Flatterband). Die kantonale Herdenschutzberatung unterstützt bei der Planung und informiert betreffend Fördermöglichkeiten.

10.3. Frage 3: Was wird der Kanton Unternehmen, wenn es weitere solche Fälle gibt?

Wolfsmanagement ist eine Verbundaufgabe von Bund und Kantonen. Dabei hat der Kanton Umsetzungsaufgaben im Rahmen der nationalen Gesetzgebung und des Wolfskonzepts (BAFU).

Grundsätzliches Ziel ist es, das Miteinander, also die Koexistenz von Wolf und Mensch zu ermöglichen. Dafür braucht es einen pragmatischen Umgang im Wildtiermanagement. Voraussetzung ist die grundsätzliche Akzeptanz aller, dass Wildtiere sich ihren Lebensraum suchen und dabei Konflikte, respektive Schäden auftreten können. Ebenso muss unbestritten sein, dass der Mensch Nutzungsansprüche hat, die es zu schützen gilt. Weder darf es bei Wildtieren eine Überhöhung derselben noch das Gegenteil davon geben. Das gilt für den Wolf im Besonderen. Auf dieser Basis lässt sich ein Wolfsmanagement aufbauen, das die Anliegen aller Interessengruppen berücksichtigt.

Der Wolf ist in der Nahrungsbeschaffung ein Opportunist und nimmt sich die Beute, die für ihn am leichtesten, sprich mit dem geringsten Energieaufwand, zu holen ist. Insbesondere als Einzeltier ist

das Reissen von Nutztieren häufig einfacher als das Erbeuten von Wildtieren. Die Erfolgchance des Wolfes, Nutztiere zu erbeuten, kann durch konsequenten Herdenschutz reduziert werden. Schweizweit sollen sich ausschliesslich Wölfe ansiedeln, bei denen Wildtiere den weit überwiegenden Anteil der Beute ausmachen und welche Herdenschutzmassnahmen respektieren.

Für Wölfe, die sich auf Nutztiere spezialisieren und Herdenschutzmassnahmen überwinden, hat der Bund ein Stufenkonzept vorgesehen. Dies ermöglicht es den Kantonen den Abschuss von besonders schadenstiftenden Einzeltieren beim BAFU zu beantragen (JSV, Art. 9^{bis}). Die Schwellen sind definiert. Voraussetzung ist bei wiederkehrender Wolfspräsenz die Umsetzung von zumutbaren Herdenschutzmassnahmen (JSV, Art. 10^{quinquies}).

11. Caroline Mall: Warum ist bei vielen SchülerInnen das Fach Französisch oft so unbeliebt?

Fragt man SchülerInnen auf der Sekundarstufe I welches Schulfach sie am meisten hassen, so ist die Antwort meistens «Französisch». Die Begründungen hierzu sind vornehmlich: schwer zum Lesen entsprechend ist die Aussprache schlecht, Unterricht zu langweilig gestaltet und die Grammatik wird viel zu kompliziert erklärt. Die Noten seien entsprechend oft ungenügend trotz Lerneinsatz.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion beantwortet.

11.1. Frage 1: Wie viele SUS erreichten die Note 4.5 im Fach Französisch im 2. Sekundarschuljahr 2021 über alle Niveaus hinweg?

Die Bildungs-, Kultur- und Sportdirektion hat keinen direkten Zugang zum Zeugnisprogramm der Sekundarschulen. Die Beantwortung der gestellten Frage bedarf neben der datenrechtlichen Abklärung einen grösseren zeitlichen Aufwand beziehungsweise kann nicht im Rahmen einer Fragestunde beantwortet werden.

11.2. Frage 2: Hat der Kanton Basel-Landschaft jemals eine Umfrage bei den SUS auf der Sekundarstufe I durchgeführt, um zu erfahren, weshalb sie das Schulfach Französisch nicht gerne besuchen und welche Inputs haben die SUS abgegeben, um das Fach Französisch attraktiver zu gestalten?

Zur Beliebtheit der Schulfächer wurde bisher im Kanton Basel-Landschaft keine Erhebung durchgeführt. Daher kann auch zum Fach Französisch keine Aussage gemacht werden.

11.3. Frage 3: Der attraktive Schulunterricht ist selbstverständlich Lehrpersonenabhängig; wie können die Französischlehrpersonen den Französischunterricht verbessern, damit dieses Fach nicht weiterhin den Stempel als meist gehasstes Schulfach erhält?

Den Lehrpersonen stehen verschiedene Instrumente zur Verfügung. Sei dies in Form des selbstgewählten Lehrmittels, der Besuch von sprachspezifischen Weiterbildungen oder in Form des Klassenaustauschs in französisch sprechenden Sprachregionen.

12. Andrea Heger-Weber: Dokumentation bei Einsprachen

In einem Beschwerdeverfahren wird auf die Behörden-Antwort jeweils eine Frist von 10 Tagen für das weitere Einspracheverfahren zugebilligt.

Nun ist es beim Bauinspektorat anscheinend gang und gäbe, dass der Adressat, respektive die gesuchstellende Partei lediglich in Form einer Kopie (in schwarz-weiss) mit der Antwort auf die Ersteinsprache bedient wird. Als Empfangende sind am Ende des Briefes die gesuchstellende sowie die projektverfassende Person und allenfalls der entsprechende Gemeinderat erwähnt. Nicht aufgeführt ist, dass der angeschriebene Adressat ebenfalls nur eine Kopie, die zudem nicht als Kopie gekennzeichnet ist, erhält.

Auf Nachfrage erhalte durch das Bauinspektorat die Antwort, dass das Original des Schreibens in ihren Akten sei und dort verbleibe. Dies sei gängige Praxis.

Beantwortung der Fragen

Die Fragen werden von der Sicherheitsdirektion (FF) und Bau- und Umweltschutzdirektion (MB) beantwortet.

12.1. Frage 1: Wird diese Praxis in der gesamten Verwaltung oder nur im Bauinspektorat angewandt?

Es ist üblich, dass sämtliche Originale von rechtlichen Eingaben bei der jeweiligen Instruktionsbehörde verbleiben. Den Parteien werden jeweils Kopien zugestellt.

Bei den hier zur Diskussion stehenden Schreiben des Bauinspektorats handelt es sich um Informationsschreiben zu eingereichten und in der jeweiligen Standortgemeinde aufgelegten Planbereinigungen in laufenden Baubewilligungsverfahren. Damit werden alle verfahrensbeteiligten Parteien auf die Möglichkeit hingewiesen, erneut ihr rechtliches Gehör wahrnehmen zu können und sich zu den bereinigten Plänen nochmals zu äussern. Da je nach Verfahren eine grosse bis sehr grosse Anzahl an einsprechenden Parteien vorhanden ist (z.T. deutlich mehr als 50 bis mehrere 100 Parteien) handelt es sich um Serienbriefe mit automatisch eingesetzten Adressen. Die Gesuchstellenden sowie die Projektverfasser werden mit einer Kenntniskopie bedient. Ob die Schreiben in Farbe oder in schwarz-weiss ausgedruckt werden, spielt rechtlich keine Rolle.

12.2. Frage 2: Auf welchen Grundlagen basiert die oben beschriebene Praxis, dass nicht gekennzeichnete Kopien an Adressaten von verbindlichen Mitteilungen als Einschreiben in nicht so dokumentierter Aufführung verschickt werden?

Es gibt im Verwaltungsverfahren keine gesetzlichen Vorschriften, wonach den Parteien die Originale von Eingaben auszuhändigen wären. Die Modalitäten der Akteneinsicht ergeben sich aus den §§ 3 und 4 der Verordnung zum VwVG BL (SGS 175.11).

Es gibt im Weiteren keine gesetzliche Grundlage, die den eingeschriebenen Versand von kopierten oder seriell erstellten Briefen verbieten würde. Diese Praxis des Bauinspektorats dient der effizienten Bearbeitung der Korrespondenz im ordentlichen Verwaltungsverfahren. Aus der Tatsache, dass die Korrespondenz als Kopie und nicht als Originalschreiben versendet wird, entsteht dem Empfänger keinerlei Rechtsnachteil.

Diese Praxis gab bisher noch nie Anlass zu irgendwelcher Kritik und wurde auch noch nie von den Rechtsmittelinstanzen beanstandet.

12.3. Frage 3: Wäre es nicht nachvollziehbarer, die Dokumentation der Antwortempfangenden so zu handzuhaben, dass im Verteiler der Protokollauszüge alle Empfänger*innen (einsprachestellende Person sowie weitere involvierte Personen/Gremien) offen hinterlegt werden?

Grundsätzlich wird in den Akten des Bauinspektorats die Originalkorrespondenz aufbewahrt. Mit zunehmender Digitalisierung werden gewisse Schreiben als elektronisch hinterlegtes Dokument im Dossier geführt und erst im Rechtsmittelverfahren zu Beweis Zwecken auf Papier ausgedruckt. Die Nachvollziehbarkeit von Versand und Empfängerliste von allen Schreiben ist unabhängig davon vollumfänglich gewährleistet. Aus Gründen der Praktikabilität (Übersichtlichkeit, Platz im Adressfeld, etc.) werden die Mitteilungsschreiben an die Einsprechenden so individualisiert, dass als Adressat lediglich die empfangende einsprechende Person und aus Transparenzgründen die gesuchstellende und die projektverfassende Person aufgeführt wird. Eine komplette Liste aller einsprechenden Personen ist im Dossier hinterlegt. Diese Praxis wurde von den Rechtsmittelinstanzen noch nie kritisiert. Rechtlich entscheidend ist einzig und allein, dass sämtliche verfahrensbeteiligten jeweils über die das Verfahren betreffenden Informationen verfügen, was nachweislich der Fall ist.

Liestal, 14. Dezember 2021

Im Namen des Regierungsrats

Der Präsident:

Thomas Weber

Die Landschreiberin:

Elisabeth Heer Dietrich